

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Aufsichtskommission der Pädagogischen Hochschule

vom 26. März 2003

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 74a und 75 des Schulgesetzes vom 27. April 1981
und § 57 des Schuldekretes vom 27. April 1981,

verordnet:

§ 1

¹ Für die Pädagogische Hochschule besteht eine Aufsichtskommission; sie besteht aus dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Erziehungsdepartementes, dem Rektor bzw. der Rektorin der Pädagogischen Hochschule sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern und wird auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat gewählt (Art. 74a Schulgesetz). Kommissionspräsident bzw. -präsidentin ist von Amtes wegen der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Erziehungsdepartementes.

Organisation

² Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gemäss Abs. 1 wählt der Regierungsrat einen Vertreter oder eine Vertreterin der Pädagogischen Hochschule Zürich sowie einen Vertreter bzw. Vertreterin der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen. Für die Wahl des bzw. der Letzteren hat die Konferenz der Dozierenden das Vorschlagsrecht.

³ Bei Verhinderung kann sich der Rektor bzw. die Rektorin durch seinen Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin vertreten lassen.

§ 2

Das Sekretariat der Pädagogischen Hochschule besorgt das Protokoll und die Sekretariatsgeschäfte.

Sekretariat
Protokoll

Amtsblatt 2003, S. 535.

§ 3

Fachexperten
Kommissionen

Zur Behandlung besonderer Geschäfte kann die Aufsichtskommission Abteilungsleiter bzw. -leiterinnen und Fachexperten bzw. -expertinnen zuziehen sowie Kommissionen bilden.

§ 4

Sitzungen

¹ Die Aufsichtskommission versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Jedes anwesende Kommissionsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet, wenn es nicht in den Ausstand zu treten hat. Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Die Beachtung des Ausstandes ist im Protokoll zu erwähnen.

⁴ Dringliche Geschäfte können auf dem Zirkularweg oder durch nachträglich zu genehmigende präsidiale Verfügung erledigt werden.

§ 5

Amtsgeheimnis

Die in der Aufsichtskommission Mitwirkenden (§ 1-3) unterstehen der behördlichen Schweigepflicht.

§ 6

Hauptaufgaben

¹ Die Aufsichtskommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Führung der Pädagogischen Hochschule, die Lehrtätigkeit sowie weitere Tätigkeiten der Hochschule sowie das Didaktische Zentrum aus.

² Sie wacht über den Vollzug der die Pädagogische Hochschule betreffenden Erlasse.

³ Sie erlässt die in ihre Befugnis fallenden Vorschriften.

⁴ Sie ist gegenüber den Dozierenden und den Studierenden im Rahmen der Bestimmungen über die Befugnisse der Schulbehörden weisungsberechtigt.

§ 7

Vorschlagsrecht

Die Aufsichtskommission unterbreitet dem Erziehungsrat zuhanden des Regierungsrates insbesondere Vorschläge:

- a) für die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin, der Prorektoren bzw. der Prorektorinnen und der Dozierenden. Die Vorbereitung dieser Wahlen kann einer besonderen Kommission übertragen werden, bestehend aus je einem Mitglied der Schulleitung, des Erziehungsrates und der Aufsichtskommission sowie ein bis zwei Dozierenden;
- b) über den Erlass und Änderungen der Verordnung betreffend die Schulleitung.

§ 8

In eigener Kompetenz obliegt der Aufsichtskommission insbesondere:

Eigene
Obliegenheiten

- a) der Erlass einer Verordnung über die Stellung, die Rechte und die Pflichten der Studierendenorganisation der Pädagogischen Hochschule (Art. 54c Schulgesetz);
- b) die Vorbereitung weiterer Geschäfte und Verordnungen, die der Erziehungsrat zu behandeln hat.

§ 9

Die Aufsichtskommission stellt insbesondere Antrag an den Erziehungsrat:

Antragsrecht

- a) über die Verhängung von Disziplinarstrafen und -massnahmen gegen Dozierende nach Art. 68 des Schulgesetzes;
- b) zum Erlass eines Konferenzreglementes für die Pädagogische Hochschule;
- c) über die Verpflichtung von Dozierenden, Weiterbildungskurse zu besuchen;

§ 10

Die Aufsichtskommission stellt Antrag an das Erziehungsdepartement:

Teilurlaub

- a) zu Urlaubsgesuchen von Dozierenden, sofern der Urlaub länger als eine Woche dauern soll;
- b) zu Gesuchen von Dozierenden um vorübergehende Reduktion des Unterrichtspensums.

§ 11

Die Aufsichtskommission überprüft das Budget der Pädagogischen Hochschule und nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung.

Budget

Inspektions-
pflicht und
-recht

§ 12

¹ Die Kommissionsmitglieder mit Ausnahme des Vertreters bzw. der Vertreterin der Dozierenden sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen des ihnen zugeteilten Fachbereichs zu besuchen sowie an den Prüfungen teilzunehmen.

² Alle Kommissionsmitglieder sind jederzeit berechtigt, weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen, der Vertreter bzw. die Vertreterin der Dozierenden jedoch nur mit Bewilligung des Rektors bzw. der Rektorin.

³ Über erfolgte Besuche ist jährlich Bericht zu erstatten.

⁴ Alle Kommissionsmitglieder haben das Recht, an den Konferenzen der Pädagogischen Hochschule mit beratender Stimme teilzunehmen.

Rekurse

§ 13

¹ Die Aufsichtskommission entscheidet alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Prüfungsordnungen.

² Fälle, die die Aufsichtskommission in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Erziehungsrat gebracht werden.

Inkrafttreten

§ 14

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

1) Amtsblatt 2003, S. 535.